

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 8. Juli 1969

61. Stück

- 223.** Bundesgesetz: Liquidation des Vermögens der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront, des ehemaligen Reichsbundes der Deutschen Beamten und des ehemaligen Nationalsozialistischen Lehrerbundes in Österreich
- 224.** Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetznovelle 1969
- 225.** Bundesgesetz: 1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1969
- 226.** Bundesgesetz: Veräußerung und Belastung von unbeweglichem und beweglichem Bundesvermögen

223. Bundesgesetz vom 11. Juni 1969 betreffend die Liquidation des Vermögens der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront, des ehemaligen Reichsbundes der Deutschen Beamten und des ehemaligen Nationalsozialistischen Lehrerbundes in Österreich

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Erlös aus der Verwertung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront, des ehemaligen Reichsbundes Deutscher Beamter und des ehemaligen Nationalsozialistischen Lehrerbundes, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufzuteilen.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Höhe des bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Erlöses den im Abs. 3 genannten Organisationen bekanntzugeben.

(2) Von dem gemäß Abs. 1 bekanntzugebenden Erlös ist ein Betrag von 9,000.000 S (in Worten: neun Millionen Schilling) als Gegenwert für die vom Bundesministerium für Finanzen bereits vereinnahmten Sachwerte und Bargeldbeträge, sowie ein weiterer Betrag von 41,000.000 S (in Worten: einundvierzig Millionen Schilling) als Bundesanteil am Liquidationserlös in Abzug zu bringen.

(3) Von dem nach Abs. 2 ermittelten Restbetrag erhalten:

der Österreichische Gewerkschaftsbund	66 v. H.
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	16 v. H.
der Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften	12 v. H.
der Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs	6 v. H.

Die Geldleistungen sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig.

(4) Streitigkeiten über das Ausmaß der den im Abs. 3 genannten Rechtsträgern zustehenden Beträge sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Geschäftsanteile an der „Neuen Heimat“ gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Oberösterreich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Linz, um den Kaufpreis von mindestens 30,000.000 S (in Worten: dreißig Millionen Schilling) zu veräußern.

§ 4. Erlöse der im § 1 genannten Vermögenswerte, die nach dem im § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingehen, sind innerhalb von sechs Monaten vom Bundesminister für Finanzen, nach Abzug der mit diesen Rechtsgeschäften zusammenhängenden Kosten, gemäß § 2 Abs. 3 aufzuteilen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus	Jonas	Koren
-------	-------	-------

224. Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, mit dem das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1969 abgeändert und ergänzt wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Anleihen, Dar-

lehen und sonstige Kredite im Gesamtbetrag von 391 Millionen Schilling für Zwecke der Landesverteidigung unter den im Art. VI Abs. 1 Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1969 festgesetzten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2. Überschreitungen der im Bundesvoranschlag 1969 (Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1969, BGBl. Nr. 1) vorgesehenen und nachfolgend angeführten Ausgabenansätze werden bis zur Höhe der nachfolgend angeführten Beträge genehmigt:

	Millionen Schilling
1/40108 „Heer und Heeresverwaltung; Aufwandskredite“	17
5/40313 „Waffen und Geräte; Anlagen“	250
5/40318 „Waffen und Geräte; Aufwandskredite“	50
1/64738 „Bauten für die Landesverteidigung; Laufende Instandhaltung“	74

§ 3. Die Bedeckung der im § 2 vorgesehenen Überschreitungen ist durch Einnahmen aus den im § 1 genannten Kreditoperationen sicherzustellen.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1969 in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der im § 2 genehmigten Ausgabenüberschreitungen eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

§ 5. Der im § 1 genannte Betrag von 391 Millionen Schilling ist auf den im ersten Satz des Art. VI Abs. 1 Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1969 genannten Betrag nicht anzurechnen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

225. Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1969 genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1969, BGBl. Nr. 1, genehmigt

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/11006	Bundesministerium für Inneres; Förderungsausgaben	50.000
1/11127	Inneres; Wahlkosten	800.000
1/11158	Inneres; Grenzangelegenheiten	100.000
1/11308	Bundespolizei; Aufwandskredite	5,000.000
1/11508	Einrichtungen für Vertriebene und Asylwerber; Allgemeine Einrichtungen; Aufwandskredite	4,000.000
1/13403	Bundesdenkmalamt; Anlagen	130.000
1/15333	Zivilschutz; Anlagen	300.000
1/15336	Zivilschutz; Förderungsausgaben	390.000
1/15796	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung; Sonderfürsorge in Notstandsfällen	84.000
1/40101	Heer und Heeresverwaltung; Verwaltungsaufwand	5,000.000
1/50294	Zuschuß an die Entwicklungs- und Erneuerungsfonds Ges. m. b. H. ...	3,000.000
1/50296	Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen); Sonstige Förderungen	400.000
5/54093	Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen	35,250.000
1/54255	Bundesdarlehen; Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	100.000
1/57247	Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland; Niederlande, BGBl. Nr. 160/1967	5,529.000
1/60003	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Anlagen	167.000
1/60008	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Aufwandskredite ..	123.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/60501	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten; Verwaltungsaufwand	770.000
1/60503	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten; Anlagen	2,950.000
1/60508	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten; Aufwandskredite	370.000
1/60511	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten; Verwaltungsaufwand ...	980.000
1/60513	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten; Anlagen	2,800.000
1/60518	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten; Aufwandskredite	1,195.000
1/60531	Forstliche Bundesversuchsanstalt; Verwaltungsaufwand	280.000
1/60533	Forstliche Bundesversuchsanstalt; Anlagen	170.000
1/60538	Forstliche Bundesversuchsanstalt; Aufwandskredite	350.000
1/60553	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft; Anlagen ...	270.000
1/60563	Pferdezuchtanstalten; Anlagen	300.000
1/60581	Wasserbauliche Bundesversuchsanstalten; Verwaltungsaufwand	60.000
1/60933	Bundesgärten; Anlagen	480.000
1/60938	Bundesgärten; Aufwandskredite	270.000
1/60953	Landwirtschaftliche Betriebe (betriebsähnlicher Verwaltungszweig); Anlagen	900.000
1/60978	Bundesforstgärten (betriebsähnlicher Verwaltungszweig); Aufwands- kredite	180.000
1/62124	Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds	35,000.000
1/63174	Zuschüsse gemäß Stärkeförderungs-gesetz 1969	15,000.000
1/64098	Bundesministerium für Bauten und Technik; Zivilschutzmaßnahmen ..	120.000
5/64613	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Ankäufe für Schulen der Unterrichtsverwaltung	830.000
5/64663	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Sonstige Liegen- schaftsankäufe (ao)	2,000.000
5/64753	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundesgebäude (BGV. I); Aufholbedarf	1,300.000
1/64758	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundesgebäude (BGV. I); Laufende Instandhaltung	2,360.000
1/64768	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundesgebäude (BGV. II); Laufende Instandhaltung	1,200.000
1/64778	Baumaßnahmen für Einmietungen von Bundesdienststellen	285.000
5/64813	Schulen der Unterrichtsverwaltung	55,000.000
5/64833	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Bauten für die Landesverteidigung	1,500.000
5/64853	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Sonstige Bundesbauten	49,700.000
1/65133	Zivilschutz (Elektrizitätswirtschaft); Anlagen	300.000
1/66005	Investitionsfonds (Zweckgebundene Gebarung); Darlehen	99,846.683
1/71133	Bundestheater; Anlagen (Betriebe)	1,000.000
1/77303	Österreichische Bundesforste; Anlagen (Zweckgebundene Gebarung) ..	3,440.883
Insgesamt ...		341,630.566

§ 2

Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist bei den folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
a) Ausgabenrückstellungen		
1/11001	Bundesministerium für Inneres; Verwaltungsaufwand	210.000
1/11005	Bundesministerium für Inneres; Bezugsvorschüsse	200.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/11113	Inneres; Zivilschutz; Anlagen	272.000
1/11116	Inneres; Zivilschutz; Förderungsausgaben	325.000
1/11118	Inneres; Zivilschutz; Aufwandskredite	2,433.000
1/11301	Bundespolizei; Verwaltungsaufwand	1,200.000
1/11401	Bundesgendarmerie; Verwaltungsaufwand	300.000
1/15526	Berufsbildende und Schulungs-Maßnahmen; Förderungsausgaben	5,000.000
1/15737	Landesinvalidenämter (Zweckaufwand); Heilfürsorge	700.000
1/54255	Bundesdarlehen; Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	3,000.000
1/54601	Unbewegliches Bundesvermögen; Verwaltungskosten	830.000
1/54707	Haftungsübernahmen des Bundes; Zahlungen aus Finanzhaftungen ..	2,250.000
1/60196	Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft); Sonstige Maßnahmen	3,000.000
1/60346	Bundesministerium (Grüner Plan); Verbesserung der Produktions- grundlagen	1,680.000
1/60356	Bundesministerium (Grüner Plan); Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	450.000
1/60398	Forschungs- und Versuchswesen	8,695.000
1/63201	Österreichisches Patentamt; Verwaltungsaufwand	285.000
5/64613	Ankäufe für Schulen der Unterrichtsverwaltung	21,000.000
1/64918	Einrichtungen des Vermessungswesens; Aufwandskredite	100.000
1/98007	Finanzschuld; Pauschalvorsorge; Verzinsung	33,000.000

b) Mehreinnahmen

2/11304	Bundespolizei; Laufende Einnahmen	5,000.000
2/40104	Heer und Heeresverwaltung; Laufende Einnahmen	5,000.000
2/52064	Öffentliche Abgaben; Vermögensteuern	10,000.000
2/52224	Öffentliche Abgaben; Sonderabgabe von alkoholischen Getränken	35,000.000
2/52454	Öffentliche Abgaben; Branntweinaufschlag	10,000.000
2/52614	Öffentliche Abgaben; Erbschafts(Schenkungs)steuer	10,000.000
2/52624	Öffentliche Abgaben; Erbschaftssteueräquivalent	10,000.000
2/52644	Öffentliche Abgaben; Versicherungssteuer	35,000.000
2/54034	Kapitalbeteiligung (Erträge); Verstaatlichte Banken	9,000.000
2/54054	Kapitalbeteiligung (Erträge); Internationale Finanzinstitutionen	13,000.000
2/54074	Kapitalbeteiligung (Erträge); Oesterreichische Nationalbank	5,884.000

c) Entnahmen aus Rücklagen bzw. Rücklagenauflösungen

2/51247	Zweckgebundene Einnahmen; Rücklagen	108,816.566
	Insgesamt ...	341,630.566

§ 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Klaus

Koren

**226. Bundesgesetz vom 25. Juni 1969
betreffend Veräußerung und Belastung von
unbeweglichem und beweglichem Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen zu folgenden Preisen bzw. Schätzwerten ermächtigt:

zu Schilling

In Niederösterreich:

Verkäufe

1. Das Grundstück Nr. 2417/14
Baufläche in der EB-Bucheinlage für die Lokalbahn Gänserndorf—Gainersdorf, KG. Gänserndorf, VZ. I 54.240'—
2. Die Grundstücke Nr. 2417/9
Baufläche, mit Aufnahmegebäude KNr. 294 in der EB-Bucheinlage für die Lokalbahn Gänserndorf—Gainersdorf, KG. Gänserndorf, VZ. I, Nr. 2414/36 Bahngrund in der EB-Bucheinlage für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, KG. Gänserndorf, VZ. XVI und das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Benno Legerer, GZ. 2350/68 vom 9. Feber 1968 ausgewiesene neue Grundstück Nr. 2417/16 Bahngrund in der EB-Bucheinlage für die Lokalbahn Gänserndorf—Gainersdorf, KG. Gänserndorf, VZ. I 1,334.960'—,
davon zahlbar S 274.960'— bei Vertragsunterfertigung, S 1,060.000'— plus 7% Zinsen vom jeweiligen Rest in vier aufeinanderfolgenden gleichen Jahresraten, beginnend ein Jahr nach Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.
3. Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Hugo Mahowsky in Melk vom 10. Jänner 1968, GZ. 331-67 grün dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 693/1 Wiese/Sportplatz in EZ. 529 niederösterreichische Landtafel, KG. Pöggstall 52.880'—

4. Die Grundstücke Nr. 1151/113 Wiese und Nr. 1151/114 Baufläche, Feuerwehrstraße Nr. 104, in EZ. 116, KG. Günselsdorf 83.181'—
5. Das Grundstück Nr. 27/1 Rothbach, in EZ. 541, KG. Rannersdorf 105.300'—
6. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Viktor Lebloch in Laa/Thaya vom 22. August 1967, GZ. 33/IV/67 ausgewiesene Grundstück Nr. 203/9 (neu) Bahngrund der EB-Bucheinlage für die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft der KG. Süßenbrunn (VZ. IX) und die im Teilungsplan des genannten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vom 22. August 1967, GZ. 33 a/IV/67 ausgewiesenen Grundstücke Nr. 28 Baufläche, Nr. 192/1048 (neu) Bahngrund und Nr. 192/1049 (neu) Bahngrund der EB-Bucheinlage für die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft der KG. Kapellerfeld (VZ. X) 348.480'—

Tausch

7. Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Helmut Brunner in Tulln vom 19. Dezember 1967, GZ. 3112 ausgewiesenen Grundstücke Nr. 3986/3 und Nr. 3986/4 beide neu, Bahngrund, in der EB-Bucheinlage für die Kaiser Franz Josefs-Bahn der KG. Tulln, VZ. XVI 97.128'—

In Oberösterreich:

Verkäufe

8. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Roman Rosenstingl in Gmunden vom 5. Oktober 1967, GZ. 2175/67 ausgewiesene Grundstück Nr. 140/50 (neu)

zu Schilling

	zu Schilling		zu Schilling
Wald, in EZ. 1023 oberösterreichische Landtafel, KG. Ramsau, Gerichtsbezirk Bad Ischl	84.640'—	b) die bundeseigenen Grundstücke Nr. 2093/1 Bahngrund der EB-Bucheinlage A der Kaiserin Elisabeth-Bahn und Nr. 462/2 Bahngrund parif. Acker, in EZ. 557, beide KG. Kleinmünchen, Gerichtsbezirk Linz, zum einmaligen Entgelt von	5.915'—
9. Die Grundstücke Nr. 45 Bauarea (mit Wohnhaus Pichl Nr. 8) und Nr. 386 Garten, beide in EZ. 34, KG. Pichl, Gerichtsbezirk Windischgarsten	110.440'—	c) die bundeseigenen Grundstücke Nr. 2093/1 Bahngrund der EB-Bucheinlage A der Kaiserin Elisabeth-Bahn, Nr. 425/27 Bahngrund parif. Acker, in EZ. 1255 und Nr. 409/5 Bahngrund parif. Acker, in EZ. 270, alle KG. Kleinmünchen, Gerichtsbezirk Linz, zum einmaligen Entgelt von	13.300'—
T ä u s c h e			
10. Das im Grundteilungsplan Nr. 107/62 des Stadtbauamtes Linz vom 24. Oktober 1962 ausgewiesene Grundstück Nr. 3176/13 (neu) unproduktiv, der definitiven Einlage des EB-Buches für die Lokalbahn Linz—Urfahr samt Schlepfbahn zum Donau-Umschlagplatz der KG. Linz	3,312.000'—	In Salzburg:	
11. Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Alfred Lösch in Gmunden vom 20. September 1967, GZ. 3006 a/67 lila ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 208/47 Wald, die orange ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 256 Weg, die beide zum neuen Grundstück Nr. 208/55 vereinigt werden, und die gelb ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 208/47 Wald mit der neuen Bezeichnung Nr. 208/56, alle in EZ. 1023 oberösterreichische Landtafel, KG. Oberlangbath	99.640'—	T a u s c h	
		13. Das Grundstück Nr. 994/4 Garten und das im neuen Bestand des Lageplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Helmut Dorn in Tamsweg vom 10. Oktober 1966, GZ. 933 gelb ausgewiesene Grundstück Nr. 994/1 Weide, beide in EZ. 446, KG. und Gerichtsbezirk Tamsweg	59.292'—
		B e l a s t u n g	
B e l a s t u n g mit je einer Dienstbarkeit		14. Die bundeseigene Liegenschaft EZ. 686, bestehend aus dem Grundstück Nr. 2063/9 Wiese, KG. Stadt Salzburg, Gerichtsbezirk Abt. Nonntal, Salzburg, mit einem Baurecht auf 80 Jahre zu einem jährlichen Bauzins	
12. a) Die bundeseigenen Grundstücke Nr. 1020 Bahngrund der EB-Bucheinlage A der Kaiserin Elisabeth-Bahn, Nr. 379/20 Bahngrund parif. Garten, in EZ. 227, Nr. 371/3 (inklusive des inzwischen mit ihm vereinigten Grundstückes Nr. 423/4) Bahngrund parif. Wiese, in EZ. 1090, Nr. 459/65 Bahngrund parif. Acker, EZ. 423, alle KG. St. Peter, Gerichtsbezirk Linz, zum einmaligen Entgelt von	45.170'—	für die ersten 10 Jahre von je	55.854'—
		für die zweiten 10 Jahre von je	111.708'—
		für die dritten 10 Jahre von je	223.416'—
		für die restlichen 50 Jahre von je	279.270'—
		In Steiermark:	
		V e r k ä u f e	
		15. Die Liegenschaft EZ. 490, KG. Liezen, bestehend aus	

	zu Schilling		zu Schilling
den Grundstücken Nr. 260/1 Wiese und Nr. 494 Baufläche, Seuchenschlachthof mit Gar- rage Haus Nr. 336 samt In- ventar	1,000.000'—	In Vorarlberg: Verkauf	
16. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Walter Windholz, Stainach, vom 18. Jänner 1968, GZ. 3615/67 ausgewiesene Grundstück Nr. 231/17 (neu) Teilfläche des Grundstückes Nr. 231/1 Wiese, in EZ. 220, KG. Markt Aussee	226.810'—	21. Die Grundstücke Nr. 1614/2 Bach, Nr. 275 Baufläche und Nr. 274/2 Baufläche, in EZ. 598, KG. Röthis	164.025'—
17. Das im Lageplan des Dipl.- Ing. Roman Rosenstingl, Zivilgeometer in Gmunden, vom 30. August 1968, GZ. 2322/68 ausgewiesene Grundstück Nr. 585/2 (neu) Wiese, in EZ. 110, KG. Grundlsee	56.200'—	In Wien: Verkäufe	
In Tirol: Verkäufe		22. Das Grundstück Nr. 174/1 Acker, in EZ. 551 nieder- österreichische Landtafel, KG. Eßlingen, Gerichtsbezirk Flor- ridsdorf in Wien	406.640'—
18. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Hubert Kleinlercher in Kitz- bühel vom 13. November 1967, GZ. 5882/67 ausgewie- sene Grundstück Nr. 113/10 (neu) Weide, in EZ. 51 II, KG. Gerlos, Gerichtsbezirk Zell am Ziller	93.400'—	23. Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Emil Maier, Wien, vom 16. Mai 1968, GZ. 3817/68 mit den Buchstaben a-b-c-d- e-f-g-h-i-k-l-m-n-o-p-q-r-s-t- u-v-w-(a) umschriebene Teil- fläche des Grundstückes Nr. 62/1 Garten und die Grundstücke Nr. 48 und Nr. 49 je Baufläche mit Manipulationsgebäude und Werkzeughütte, alle in EZ. 6, KG. Auhof	1,830.000'—,
19. Das Grundstück Nr. 1307 Bahngrund in EZ. 368 II. Abt., KG. Radfeld, Ge- richtsbezirk Rattenberg	95.130'—	In Berlin (BRD): Verkauf	
20. Die Grundstücke Nr. 348 Leichenhaus und Nr. 1833/5 Acker, in EZ. 127 II. Abt., KG. Pradl, Gerichtsbezirk Innsbruck, samt Inventar .. zahlbar in drei gleichen auf- einanderfolgenden Jahres- raten ab Vertragsabschluß.	2,223.000'—,	24. Das Grundstück Berlin 30 (Tiergarten), Stauffenberg- straße 15, inliegend im Grundbuch des Amtsgerichtes Berlin-(Mitte-)Tiergarten vom Tiergartenviertel Band 2, Blatt 48, Par- zelle 285/67 „Bauplatz Stauf- enbergstraße 15“	DM 210.350'—
		§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgeset- zes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.	
		Jonas	
		Klaus	Koren



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.